

1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Frau Vorsitzende Judith Schölzel
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

T + 49 211 52283-287

M + 49 176 16814729

Düsseldorf

Sven.Bollmann@1und1.net

www.1und1.net

per Mail an: **BK3-postfach@bnetza.de**

Düsseldorf, 07. April 2026

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der 1&1 Versatel GmbH

BK3-25/013

Entgeltgenehmigungsantrag für bauliche Anlagen der Telekom Deutschland GmbH

Vierte Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 04.03.2026 hat die Beschlusskammer den Konsultationsentwurf zur Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen (BK3-25/013) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

Wie bereits in unseren verfahrensgegenständlichen Stellungnahmen vom 30.10.2025, 20.11.2025 und 09.12.2025 dargestellt, ist der regulierte Zugang zu den baulichen Anlagen des marktmächtigen Unternehmens eine zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Gigabitziele der Bundesregierung. Die Zugangsgewährung kann nur dann den intendierten Effekt einer Beschleunigung des Glasfaserausbaus entfalten, wenn die Entgelte sachgerecht und ausgewogen festgelegt sind. Dabei ist das politische Ziel zu berücksichtigen, die Mitnutzung zu fördern, um städtebauliche Eingriffe durch parallelen Ausbau möglichst gering zu halten und zugleich Anbieter- sowie Produktvielfalt zu ermöglichen. Dies wird im Stakeholder-Meeting des BMDS unter Beteiligung der BNetzA regelmäßig betont und soll im Juni 2026 in einem gemeinsamen Memorandum of Understanding festgehalten werden.

Die 1&1 Versatel GmbH und die 1&1 Telecom GmbH (nachfolgend „1&1“) nehmen als Beigeladene ergänzend zu ihren Stellungnahmen vom 30.10.2025, 20.11.2025 und 09.12.2025 im Folgenden zu weiteren Aspekten Stellung.

1&1 bewertet den von der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf angewandten Entgeltmaßstab nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG i. V. m. § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG zur Bestimmung der Zugangsentgelte bei Leerrohren im VzK-Bereich weiterhin äußerst kritisch. Danach werden die Auswirkungen der Zugangsgewährung auf den Geschäftsplan in Form eines Aufschlags auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung („AGP-Zuschlag“) berücksichtigt. Dieser Zuschlag verstößt – wie in den vorangegangenen Stellungnahmen von 1&1 im laufenden sowie in früheren Verfahren ausführlich dargelegt – gegen unionsrechtliche Vorgaben.

Auch die Europäische Kommission hat die Bundesnetzagentur wiederholt aufgefordert, den AGP-Zuschlag zu streichen. Sie weist darauf hin, dass dieser mit den Vorgaben der Gigabit-Empfehlung nicht vereinbar ist und seine Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht insgesamt infrage steht (vgl. Stellungnahme vom 15.07.2024, DE/2024/2515, C(2024) 5144 final, S. 8; Stellungnahme vom 17.07.2025, DE/2025/2588, C(2025) 5112 final, S. 8).

Diese Bewertung wird zudem durch die Regelungen im Referentenentwurf zum TKG bestätigt. Das BMDS begründet die vorgesehene Streichung des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG damit, dass die Regelung ursprünglich der Umsetzung der Richtlinie zur Senkung der Breitbandkosten diene und nur einen Aufschlag im Rahmen der symmetrischen Regulierung ermöglichen sollte. Gegenüber dem marktmächtigen Unternehmen wäre ein AGP-Zuschlag auch zweckwidrig, weil der gesetzgeberische Wille ja gerade die Mitnutzung und damit Anbietervielfalt ist und nicht der Monopolschutz. Das Netz soll geöffnet werden.

Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass der AGP-Zuschlag bei der überwiegenden Zahl der zur Konsultation gestellten Entgeltpositionen trotz formaler Anwendung des Entgeltmaßstabs zutreffend mit 0 angesetzt wird und damit faktisch nur bei Zugangsentgelten zum VzK-Rohr für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 13 Wohneinheiten Wirkung entfaltet.

Gleichwohl erweist sich dieser Effekt durch die Berechnung von null Euro für den AGP-Zuschlag in der Praxis als weitgehend bedeutungslos. Zwar kommt der AGP-Zuschlag bei den Zugangsentgelten für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser mit bis zu 12 Wohneinheiten faktisch nicht mehr zur Anwendung. Dennoch liegen die zu konsultierenden Entgelte für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser mit bis zu 8 Wohneinheiten im Vergleich zum Vorgängerbeschluss um 35 % bis 57 % über den bislang genehmigten Entgelten. Bei Mehrfamilienhäusern mit 9 bis 12 Wohneinheiten wird der Wegfall des AGP-Zuschlags nahezu vollständig kompensiert, sodass die entsprechenden Entgelte lediglich um 3 % unter den bislang genehmigten Entgelten liegen.

Ursächlich hierfür ist der von der Beschlusskammer gewählte, deutlich weniger strenge Effizienzansatz, der zu sachlich nicht nachvollziehbaren Kostensteigerungen führt. So liegen die weniger strengen KeL im VzK-Bereich mit 22,57 € um rund 72 % über dem strikten KeL-Ansatz von 13,09 € und damit sogar um rund 122 % über dem Niveau des Vorgängerbeschlusses (10,16 €). Eine derart massive Kostensteigerung entzieht sich jeder sachlichen Rechtfertigung. Die hierdurch bewirkten Entgelterhöhungen überkompensieren die positiven Effekte aus dem Entfall des AGP-Zuschlags deutlich

und verkehren diese faktisch ins Gegenteil. Im Ergebnis erreichen die Entgelte ein sachlich nicht gerechtfertigtes Niveau und führen dazu, dass die Nutzung von VzK-Rohren zur Anbindung von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern mit bis zu 8 Wohneinheiten wirtschaftlich untragbar und damit faktisch ausgeschlossen ist.

Dass der Preis-Kosten-Scheren-Test (PKS) sowie der Kosten-Kosten-Scheren-Test (KKS) trotz dieser erheblichen Entgeltsteigerungen bei diesen Leerrohrtypen nach den Berechnungen der Beschlusskammer auf den S. 125 bis 132 des Konsultationsentwurfs bestanden werden, ist nicht Ausdruck regulatorischer Stimmigkeit, sondern allein darauf zurückzuführen, dass die betreffenden Entgelte in den Tests systematisch unberücksichtigt bleiben. In beiden Tests werden ausschließlich die Entgelte für VzK-Rohre für Mehrfamilienhäuser ab 9 Wohneinheiten einbezogen. Die zugrunde liegende Annahme, wonach vorrangig Gebäude mit einer höheren Anzahl an Wohneinheiten angebunden würden, bildet die tatsächlichen Ausbaugegebenheiten nicht angemessen ab. Die durchgeführten PKS- sowie KKS-Tests lassen die wichtigsten Anwendungsfälle unberücksichtigt und sind daher für die Bestimmung der Entgelte nicht geeignet bzw. führen zu widersinnigen Ergebnissen.

1&1 begrüßt, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung weiterhin auf Grundlage des WIK-Kostenmodells ermittelt werden. Ebenso ist ausdrücklich zu begrüßen, dass – wie von 1&1 im laufenden sowie in vorangegangenen Verfahren wiederholt beantragt – die Entgelte für den Leerrohrzugang in der HK-Trasse nunmehr erstmals auf Basis einer realitätsnahen P2MP-Netzarchitektur modelliert werden. Damit wird ein grundlegender methodischer Fehler der Vergangenheit korrigiert, durch den der Telekom über Jahre hinweg Übergewinne aus einer in der Realität nicht existenten P2P-Referenznetzarchitektur ermöglicht wurden. Die bisherige Modellierung begünstigte einseitig Anbieterinteressen und führte systematisch zu überhöhten Kostenansätzen. Die nunmehr erfolgte Umstellung auf eine P2MP-basierte Referenznetzarchitektur stellt daher eine notwendige und überfällige Korrektur dar.

Umso gravierender ist jedoch, dass die sich aus dieser methodischen Korrektur zwingend ergebenden Kostensenkungen durch den gewählten, deutlich weniger strengen Effizienzansatz nahezu vollständig neutralisiert werden. Zwar liegen die weniger strengen KeL im Bereich der HK-Trasse lediglich um rund 28 % (M-Rohr) über dem strikten Ansatz, bewegen sich jedoch insgesamt auf dem Niveau der bislang genehmigten Entgelte beziehungsweise teilweise sogar darunter (L-Rohr). Dies verdeutlicht, dass die aus dem weniger strengen Effizienzmaßstab resultierenden Mehrkosten durch den Wegfall der zuvor bestehenden Übergewinne aus der real nichtexistierenden P2P-Netzarchitektur vollständig kompensiert werden. Im Ergebnis verharren die konsultierten Entgelte damit auf dem bisherigen Niveau und konterkarieren den intendierten Korrektoreffekt. Eine tatsächliche Absenkung überhöhter Entgelte findet – mit Ausnahme des L-Rohrs (–6 %) – nicht statt.

Die aus dem weniger strengen Effizienzansatz resultierenden erheblichen Kostensteigerungen sowohl im VzK-Bereich als auch in der HK-Trasse, die die aus Nachfragersicht positiven Effekte, – insbesondere Entgeltabsenkungen infolge des Wegfalls des AGP-Zuschlags und der Berücksichtigung einer P2MP-Netzarchitektur – mehr als überkompensieren, entziehen sich jeder plausiblen und nachvollziehbaren

Herleitung. Sie sind weder methodisch belastbar noch regulatorisch zu rechtfertigen und führen dazu, dass der Leerrohrzugang faktisch ins Leere läuft sowie entweder parallele Tiefbauarbeiten oder eine Verringerung der Anbietervielfalt zur Folge hat.

Hierzu nehmen wir im Folgenden im Detail Stellung:

1. Unplausible Investitionswerte

Die Beschlusskammer ermittelt für bauliche Anlagen im VzK-Bereich einen Stückinvest von rund 4.089 €. Im Vergleich zum Vorgängerbeschluss (etwa 1.784 €) entspricht dies einer Erhöhung um rund 2.300 € beziehungsweise etwa 130 %. Zur Begründung verweist die Beschlusskammer auf eine geänderte Ermittlungsmethodik, den Rückgriff auf Preis- und Strukturparameter der Telekom sowie auf den allgemeinen Anstieg der Tiefbaupreise. Keiner der genannten Gesichtspunkte – weder für sich genommen noch in ihrer Gesamtschau – vermag den angesetzten Wert nur ansatzweise nachvollziehbar zu erklären.

1.1 Geänderte Ermittlungsmethodik

Im vorliegenden Verfahren wurde die Methodik der Investitionskalkulation geändert. Während im Verfahren BK3c-23/079 sowie in früheren Verfahren zu den TAL-Überlassungsentgelten ausschließlich aktiv angebundene Gebäude modelliert und hierfür eine Volllastung unterstellt wurde, werden nun sämtliche potenziell anschließbaren Gebäude berücksichtigt – unabhängig davon, ob tatsächlich aktive Anschlüsse bestehen. Zugleich wird deren Auslastung lediglich mit einem durchschnittlichen Beschaltungsgrad von 63 % angesetzt.

Diese Methodik ist nicht neu, sondern wurde bereits in den Entgeltverfahren der Joint Ventures (BK3-23/004 und BK3-23/005) angewendet. Die dort ermittelten Stückinvestitionen beliefen sich auf lediglich 2.427 € (BK3-23/004) beziehungsweise 2.763 € (BK3-23/005). Zwar sind bei den Joint Ventures regionale Besonderheiten hinsichtlich der anzusetzenden Preis- und Strukturparameter zu berücksichtigen, sodass deren Ergebnisse nur eingeschränkt für eine bundesweite Plausibilisierung herangezogen werden können.

Gleichwohl vermögen diese Werte einen Anstieg auf 4.089 € im vorliegenden Verfahren in keiner Weise methodisch zu erklären. Ein derartiger Sprung entzieht sich vielmehr jeder sachgerechten Herleitung und ist weder durch die zugrunde gelegte Methodik noch durch strukturelle Unterschiede nachvollziehbar.

1.2 Struktur- und Preisparameter

Auch die Struktur- und Preisparameter liefern keine plausible und nachvollziehbare Erklärung für den drastischen Anstieg des Stückinvests auf 4.089 €.

Die Strukturparameter wurden nach Angaben der Beschlusskammer auch in der Vergangenheit weitgehend auf Basis von Telekom-Daten bestimmt. Zugleich führt die Beschlusskammer im

Konsultationsentwurf (S. 71–73) aus, dass die maßgeblichen Strukturparameter gegenüber dem Vorgängerbeschluss weitgehend stabil geblieben und konsistent zum TAL-Verfahren sind. Vor diesem Hintergrund scheidet eine substantielle Erklärung des Kostenanstiegs durch eine Anpassung dieser Parameter aus.

Auch die Entwicklung der Tiefbaupreise vermag das festgestellte Delta nicht zu erklären. Gemäß den Ausführungen auf S. 70 des Konsultationsentwurfs sind die gewichteten Tiefbaupreise auf Grundlage der aktuellen Ermittlungen und des angepassten KeL-Maßstabs gegenüber dem Vorgängerbeschluss um rund 35 % gestiegen. Es ist jedoch weder ersichtlich, dass die Telekom signifikant höhere Preise als der Marktdurchschnitt zahlt, noch dass die Tiefbaupreise in den vergangenen zwei Jahren in einem Umfang gestiegen wären, der eine derartige Kostensteigerung rechtfertigen könnte. Nach einem signifikanten Anstieg bis 2022 hat sich die hohe Dynamik der Baupreise deutlich abgeschwächt. Die einschlägigen Baupreisindizes¹ weisen in den letzten beiden Jahren vielmehr lediglich moderate Steigerungen aus, die deutlich hinter dem in der Investitionskalkulation angenommenen Anstieg von 35 % zurückbleiben. Ein Anstieg der Investitionswerte in der hier festgestellten Größenordnung lässt sich hierdurch offensichtlich nicht erklären.

1.3 Plausibilisierung anhand PKS/KKS

Die fehlende Plausibilität der angesetzten Investitionswerte und der daraus abgeleiteten Entgelte zeigt sich auch im Vergleich mit den Kostenwerten der PKS/KKS. Im Szenario 1 wird ein effizienter Zugangsnachfrager unterstellt, der Rohre in der HK-Trasse anmietet, den VzK-Bereich jedoch eigenständig ausbaut. Für diesen Eigenausbau werden in der PKS/KKS Kosten in Höhe von 13,37 € angesetzt.

Im Vergleich zum Vorgängerbeschluss (12,67 €) entspricht dies lediglich einer moderaten Kostensteigerung von 0,70 € beziehungsweise rund 5,5 %. Demgegenüber sind die für die Telekom ermittelten KeL im VzK-Bereich von 10,16 € auf 22,57 € gestiegen, was einem Anstieg von rund 122 % entspricht. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Telekom von zwischenzeitlichen Kostensteigerungen in einem derart erheblich höheren Maße betroffen ist als anderen ausbauenden Wettbewerber am Markt.

Diese erhebliche Diskrepanz belegt, dass die angesetzten Investitionswerte und die daraus abgeleiteten Entgelte nicht konsistent und damit nicht plausibel sind. Entweder sind die Investitionswerte im VzK-Bereich deutlich überhöht angesetzt oder die Kosten eines effizienten Wettbewerbers in der PKS/KKS werden systematisch zu niedrig ausgewiesen.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen der PKS-/KKS-Prüfung die Nachbildbarkeit durch einen effizienten Wettbewerber auf Basis der weniger streng regulierten BA-Entgelte bewertet wird.

¹ https://www.dashboard-deutschland.de/indicator/data_bau_bauleistungspreise (abgerufen am 02.04.2026)

Konsistent wäre es vielmehr, auch bei der PKS-/KKS-Prüfung einen Referenznetzbetreiber zugrunde zu legen, für den auch ein entsprechend weniger strenger Effizienzmaßstab gilt.

2. Vorzunehmende Änderungen an der Investitionskalkulation

1&1 beantragt,

- die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter Beibehaltung eines strikten Effizienzansatzes zu ermitteln;
- hilfsweise, für den Fall, dass die Beschlusskammer am weniger strengen Effizienzansatz festhält, diesen so anzupassen, dass Kostenüberdeckungen und strukturelle Ineffizienzen vermieden werden.

Begründung:

Die von der Beschlusskammer gewählte „vermittelnde“ Vorgehensweise, die darauf abzielt, Effizienzorientierung und Realitätsnähe in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen, erweist sich – wie dargelegt – als nicht tragfähig. Sie führt zu Ergebnissen, die weder plausibel noch verfahrensübergreifend konsistent sind und zu Inkonsistenzen gegenüber Vorleistungsentgelten auf höheren Wertschöpfungsstufen.

Zwar verfolgte die Beschlusskammer das Ziel, Effizienzkorrekturen nur in reduziertem Umfang vorzunehmen, um strukturelle Ineffizienzen und Kostenüberdeckungen zu vermeiden. Dieses Ziel wurde jedoch verfehlt. Die gewählte Methodik führt im Ergebnis gerade zu solchen Kostenüberdeckungen und widerspricht damit ihrem eigenen Anspruch und stellt gegenüber der bisherigen Spruchpraxis einen regulatorischen Systembruch dar. Vor diesem Hintergrund ist eine Nachsteuerung zwingend erforderlich. Die Entgelte sind konsequent am strikten Effizienzmaßstab auszurichten.

Sollte die Beschlusskammer gleichwohl an dem weniger strengen Effizienzansatz festhalten, ist dieser jedenfalls hilfsweise so anzupassen, dass Kostenüberdeckungen und strukturelle Ineffizienzen wirksam ausgeschlossen werden.

2.1 Kalkulationsmethodik

Die Beschlusskammer sollte zur bisherigen Methodik zurückkehren und die Zugangsentgelte weiterhin auf Basis der tatsächlich aktiv angeschlossenen Gebäude modellieren. Nur so kann eine verfahrensübergreifende Konsistenz der Entgeltbestimmung sichergestellt werden.

Sollte die Beschlusskammer an der neuen Methodik festhalten, sämtliche potenziell anschließbaren Gebäude zu modellieren, ist konsequenterweise – wie in den Vorgängerverfahren – eine Vollauslastung der baulichen Anlagen zugrunde zu legen. Die Kombination aus einer erweiterten Grundgesamtheit und zugleich reduzierter Auslastung führt andernfalls systematisch zu überhöhten Kostenansätzen. Diese

sind unabhängig vom gewählten Effizienzmaßstab unzulässig und müssen konsequent vermieden werden.

Hilfsweise ist zumindest die tatsächliche Auslastung im Netz der Telekom zugrunde zu legen, also das Verhältnis der aktiven Kundenanschlüsse zu den mit Kupfer und/oder Glasfaser erschlossenen Gebäuden. Diese liegt deutlich über dem im Konsultationsentwurf angenommenen durchschnittlichen Beschaltungsgrad von 63 %.

Die Beschlusskammer weist selbst zutreffend darauf hin (S. 68), dass aufgrund des hohen Marktanteils der Telekom bei Kupferanschlüssen mit einem schnellen Hochlauf der Glasfaserbeschaltung zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Auslastung deutlich oberhalb der angesetzten 63 % liegt. Bereits heute werden noch rund 70 % aller Breitbandanschlüsse über das Netz der Telekom realisiert².

Diese bestehenden Anschlüsse werden sukzessive – entweder durch die Telekom selbst oder unter Mitnutzung vorhandener Leerrohre durch Dritte – auf Glasfaser migriert. Es ist daher sachgerecht anzunehmen, dass die künftige Auslastung im Glasfasernetz und in den baulichen Anlagen mindestens dem bisherigen Niveau von rund 70 % im Kupfernetz entspricht. Vielmehr ist aufgrund zusätzlicher Ausbauaktivitäten Dritter unter Nutzung bestehender Infrastrukturen sogar von einer darüber hinausgehenden Auslastung auszugehen.

2.2 Keine Berücksichtigung der Ausbaugebiete der GF+ und GFNW

Zur Ermittlung der Investitionswerte für bauliche Anlagen wurde das WIK-Kostenmodell mit der realisierbaren Nachfrage befüllt. Hierzu wurden bundesweit sämtliche potenziell anschließbaren Gebäude in das Modell einbezogen. Nicht berücksichtigt wurden hingegen solche Ausbaugebiete, die offensichtlich nicht eigenwirtschaftlich erschließbar sind. Methodisch führte dies zu einem Ausschluss der Anschlussbereiche mit den teuersten 11,7 % der Anschlüsse.

Dem Konsultationsentwurf lässt sich jedoch nicht eindeutig entnehmen, wie mit Anschlussbereichen umgegangen wird, in denen die Telekom mittelbar über ihre beiden Joint Ventures Glasfaser Plus (GF+) und Glasfaser Nordwest (GFNW) ausbaut. Diese Anschlussbereiche dürfen in den verfahrensgegenständlichen Investitionswerten nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden baulichen Anlagen sind über Vorleistungsverträge mit den Joint Ventures zu eigenständig regulierten Entgelten zugänglich.

Eine Einbeziehung dieser Anschlussbereiche würde zu einer systematischen Verzerrung der verfahrensgegenständlichen Investitionswerte und der darauf basierenden Entgelte führen und ist daher auszuschließen.

² VATM Marktanalyse 2025, S. 14

2.3 Tiefergehende Effizienzkorrekturen bei Struktur- und Kostenparametern

Wie oben dargelegt, führen die im Kostenmodell angesetzten Struktur- und Kostenparameter zu Ergebnissen, die weder plausibel noch nachvollziehbar sind. Sie genügen auch nicht den Anforderungen des weniger strengen „realitätsnahen“ Effizienzansatzes, da sie zu signifikanten Kostenüberdeckungen führen.

Aus ökonomischer Sicht ist insbesondere nicht erklärbar, dass die Telekom als mit Abstand größter Netzbetreiber strukturell höhere Kosten beziehungsweise schlechtere Einkaufskonditionen aufweisen soll als kleinere Wettbewerber. Vielmehr ist aufgrund von Skaleneffekten, größerer Verhandlungsmacht gegenüber Lieferanten sowie standardisierter Ausbauprozesse regelmäßig davon auszugehen, dass ein marktmächtiger Anbieter günstigere Stückkosten realisiert. Abweichungen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung, die vorliegend nicht ersichtlich ist.

Vor diesem Hintergrund sind die von der Telekom gemeldeten und in das Kostenmodell eingeflossenen Struktur- und Kostenparameter anhand der in diesem Verfahren erhobenen Marktdaten aller anderen ausbauenden Wettbewerber systematisch zu validieren. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die angesetzten Kosten über dem wettbewerblich erzielbaren Kostenniveau liegen. Soweit dies der Fall ist, sind entsprechende Effizienz Anpassungen zwingend vorzunehmen.

Unterbleibt eine solche Korrektur, würde die Beschlusskammer selbst im Rahmen des weniger strengen Effizienzmaßstabs ein Kostenniveau akzeptieren, das über dem eines effizienten Marktteilnehmers liegt. Dies widerspricht sowohl den ökonomischen Grundlagen der Kostenregulierung als auch dem eigenen Anspruch, Kostenüberdeckungen und strukturelle Ineffizienzen zu vermeiden.

3. Abgrenzung zwischen wiederverwendbaren alten und neuen baulichen Anlagen

1&1 beantragt,

- die Abgrenzung zwischen wiederverwendbaren Alt- und Neuanlagen entsprechend der im Verfahren BK3-23/079 getroffenen pauschalen Annahme vorzunehmen;
- hilfsweise, für den Fall, dass die Beschlusskammer an einer Abgrenzung anhand eines Datenstichtags festhält, diesen auf den 31.12.2020 festzulegen.

Begründung:

Im Vorgängerverfahren BK3-23/079 wurde festgelegt, dass die baulichen Anlagen in der HK-Trasse pauschal als Altanlagen zu qualifizieren sind, da sie überwiegend im Zusammenhang mit dem bestehenden Kupfernetz stehen. 1&1 teilt grundsätzlich diese pragmatische Abgrenzung zwischen Alt- und Neuanlagen.

Da bei baulichen Anlagen in der HK-Trasse jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne bauliche Anlagen im Zuge des Ausbaus von VHC-Netzen neu errichtet wurden, wurde zur Abbildung des damit verbundenen Investitionsrisikos die gesamte Kapitalbasis der baulichen Anlagen in der HK-Trasse

– bestehend aus Alt- und Neuanlagen – mit dem VHCN-WACC verzinst. Dieser Ansatz führt zu einer systematischen Überkompensation. Denn der überwiegende Anteil der baulichen Anlagen sind unstrittig Altanlagen, die grundsätzlich lediglich mit dem WACC für Altanlagen zu verzinsen wären, gleichwohl aber in die Verzinsungsbasis des höheren VHCN-WACC einbezogen werden. Damit wird ein erhöhtes Investitionsrisiko, das wenn überhaupt neu errichtete Anlagen betrifft, pauschal auf den gesamten Anlagenbestand übertragen.

Der VHCN-WACC wird jedoch insgesamt abgelehnt – sowohl für Alt- als auch für Neuanlagen. Denn insbesondere bei baulichen Anlagen in der HK-Trasse ist kein erhöhtes Investitionsrisiko erkennbar, das einen solchen Zuschlag rechtfertigen würde. Dies gilt erst recht für die Telekom, die aufgrund ihrer starken Retail- und Wholesale-Nachfrage eine zügige Auslastung ihrer Netze sicherstellen kann. Vor diesem Hintergrund hat 1&1 bereits mit Stellungnahme vom 30.10.2025 beantragt, den VHCN-WACC zumindest für Altanlagen in der HK-Trasse ersatzlos zu streichen, um die bislang bestehende systematische Überkompensation zu beseitigen.

Die Beschlusskammer hat im vorliegenden Verfahren die Abgrenzung zwischen Alt- und Neuanlagen in der HK-Trasse weiterentwickelt und führt nun zusätzlich eine Differenzierung nach einem Stichtag ein: Bauliche Anlagen in der HK-Trasse, die vor diesem Stichtag errichtet wurden, werden als Altanlagen klassifiziert, während danach errichtete Anlagen als Neuanlagen gelten. Der VHCN-WACC wird folglich nur noch auf die nach dem Stichtag errichteten baulichen Anlagen angewendet.

Diese modifizierte Abgrenzung ist – unter der Prämisse, dass die Beschlusskammer am Ansatz eines VHCN-WACC für Neuanlagen in der HK-Trasse festhält – dahingehend zu begrüßen, da diese Modifikation die bislang bestehende systematische Überkompensation zu Gunsten der Telekom durch die Verzinsung von Altanlagen mit dem VHCN-WACC beseitigt. Ungeachtet dessen hält 1&1 an der grundsätzlichen Kritik am VHCN-WACC auch für Neuanlagen fest.

Wie die Beschlusskammer auf S. 40 des Konsultationsentwurfs selbst ausführt, wäre eine *„trennscharfe Zuordnung jeder einzelnen baulichen Anlage in der Praxis ohne vertretbaren Aufwand nicht umsetzbar“*, so dass auch insoweit mit pauschalen Annahmen gearbeitet werden muss. Vor diesem Hintergrund ist der gewählte Datenstichtag kritisch zu hinterfragen. Die nunmehr vorgenommene Differenzierung ordnet sämtliche bis zum 31.12.2017 errichteten Anlagen dem Altbestand zu, während ab dem 01.01.2018 errichtete Anlagen pauschal als neue, für den FTTH-Ausbau errichtete Anlagen qualifiziert werden.

Diese Abgrenzung basiert auf Angaben der Telekom im Rahmen von Auskunftersuchen dazu, ab welchem Zeitpunkt mit dem Aufbau von VHC-Netzen begonnen wurde. Der gewählte Stichtag zum Jahreswechsel 2018 erscheint jedoch nicht plausibel. Es ist nicht ersichtlich, dass die Telekom bereits zu diesem Zeitpunkt in relevantem Umfang mit dem FTTH-Ausbau begonnen hat.

So weist die 1. Gigabitstudie des VATM für die Deutsche Telekom im Jahr 2018 lediglich rund 0,7 Mio. erreichbare FTTH-Haushalte aus³. Diese Anschlüsse dürften überwiegend noch auf die ab etwa 2010

³ 1. VATM Gigabit-Studie 2019, S. 4

erschlossenen Pilotgebiete („FTTH 1.7“) zurückgehen und sind damit nicht Ausdruck eines flächendeckenden oder skalierten FTTH-Ausbaus. Vielmehr befand sich die Telekom zu diesem Zeitpunkt noch in der Ausbauphase von Super-Vectoring, dessen Markteinführung und regulatorische Einordnung erst im Laufe des Jahres 2018 erfolgten (vgl. Entgeltverfahren BK3-18-013). Wie auch aus diversen Pressemeldungen aus dem Jahr 2018 hervorgeht, war vorgesehen, den Super-Vectoring-Ausbau bis Ende 2020 abzuschließen und erst anschließend mit dem FTTH-Ausbau zu beginnen⁴. Ein flächendeckender FTTH-Ausbau wurde erst deutlich später vorangetrieben. Dies zeigen sowohl die öffentliche Kommunikation der Telekom – etwa in Pressemitteilungen und Kapitalmarktinformationen – als auch die in den Geschäftsberichten dokumentierten Ausbautzahlen, die erst nach 2020 einen signifikanten Hochlauf erkennen lassen⁵.

Die gewählte Stichtagslogik führt daher zu einer systematischen Fehlklassifizierung von Anlagen, die tatsächlich noch dem kupferbasierten Ausbau zuzurechnen sind, als VHCN-bezogene Neuanlagen. Dies hat zur Folge, dass ein zu großer Anteil der Anlagen mit dem VHCN-WACC verzinst wird und damit die Kapitalkosten künstlich erhöht werden.

Soll ein konkretes Datum als Abgrenzungsmerkmal zwischen Alt- und Neuanlagen herangezogen werden, ist der angesetzte Stichtag weder empirisch belastbar noch geeignet, eine sachgerechte Abgrenzung vorzunehmen, und bedarf daher einer entsprechenden Korrektur. Sachgerecht und im Einklang mit der extern kommunizierten Ausbaustrategie erscheint vielmehr ein Stichtag zum 31.12.2020, da erst nach diesem Zeitpunkt der FTTH-Ausbau der Telekom deutlich forciert wurde, was sich auch in den Ausbautzahlen widerspiegelt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1&1 Versatel GmbH



ppa. Dr. Marc Schütze
Director Regulation Group United Internet and 1&1



i.A. Sven Bollmann
Senior Manager Regulatory Affairs

⁴ <https://www.heise.de/news/Telekom-hat-Glasfasernetz-Ausbau-beschleunigt-4259771.html> (abgerufen am 02.04.2026)

⁵ Telekom/EY, Glasfaserausbau in Deutschland, 2025, S. 7